

Änderungsantrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dirk Niebel und der Fraktion der FDP

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Seemannsgesetzes und anderer Gesetze (Drucksache 14/7760, 14/7797)

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) § 613a Abs. 5 wird wie folgt neu gefaßt:

„In Betrieben mit weniger als fünf ständig wahlberechtigten Arbeitnehmern im Sinne von § 1 des Betriebsverfassungsgesetzes hat der bisherige Arbeitgeber oder der neue Inhaber die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer vor dem Übergang zu unterrichten über:

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs
2. den Grund für den Übergang
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen“

b) § 613a Abs.6 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Arbeitnehmer kann dem Übergang des Arbeitsverhältnisses innerhalb von drei Wochen schriftlich widersprechen, nachdem er von dem bisherigen oder dem neuen Inhaber über den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs in Textform unterrichtet worden ist. Der Widerspruch kann gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber oder dem neuen Inhaber erklärt werden. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Betriebsübergang ist die Erklärung des Widerspruches ausgeschlossen.“

2. Folgender Artikel 9 wird neu eingefügt:

„Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes

Nach § 110 des Betriebsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1988 (BGBl. 1989 I S. 1, ber. S. 902), das zuletzt durch (BGBl. I S.) geändert worden ist, wird folgender § 110a eingefügt:

§ 110a

Unterrichtung des Betriebsrates bei Betriebsübergang

Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat vor dem Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils (§ 613 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs) rechtzeitig zu informieren über

1. den Zeitpunkt oder den geplanten Zeitpunkt des Übergangs
2. den Grund für den Übergang
3. die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und
4. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.“

Aus Art. 9 wird Art. 10 und aus Art. 10 wird Art. 11.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung (nur) des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 613 a Abs. 5 und 6) wird dem Regelungsanliegen und der Systematik der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12.03.2001 (zur Angleichung der Rechtsvorschriften in Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen) nicht gerecht. Diese sieht in erster Linie eine Information der Arbeitnehmervertretungen und nur „hilfsweise“ (bei fehlender Möglichkeit zur Bildung eines Betriebsrats) die Unterrichtung der einzelnen Arbeitnehmer vor. Auch die vorgesehene Verknüpfung der nach EG-Recht erforderlich umfassenden Information über den Betriebsübergang und seine wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe und Folgen mit dem durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts entwickelten Widerspruchsrecht des Arbeitnehmers ist nicht sachgerecht. Daher sind beide Komplexe systematisch zu trennen und die umfassen-

de Unterrichtspflicht des Arbeitgebers über den Betriebsübergang und seine Folgen primär im Betriebsverfassungsgesetz zu regeln. Dafür spricht auch, daß Betriebsübergänge häufig mit Betriebsänderungen im Sinne von § 111 ff. BetrVG verbunden sind und das Betriebsverfassungsgesetz hierfür bereits eine umfassende Informationspflicht des Arbeitgebers vorsieht (§ 111 BetrVG). Fallen Betriebsübergang und Betriebsänderung zusammen, ist dem Informationsanspruch des Betriebsrats somit bereits nach geltendem Recht Genüge getan.

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

Dem § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten, bereinigten Fassung, das zuletzt durch...(BGB Bl. I S...) geändert worden ist, werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt und Absatz 1 wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 und Satz 4 wird jeweils nach dem Wort Betriebsvereinbarung die Worte „oder durch Richtlinien gem. § 28 Absatz 1 SprAuG“ eingefügt

Begründung:

Seit Inkrafttreten des Sprecherausschussgesetzes besteht neben Tarifvereinbarung und Betriebsvereinbarung eine dritte Möglichkeit der kollektiven Ausgestaltung von Arbeitsverhältnissen - hier der leitenden Angestellten - in Form der Richtlinie gem. § 28 Absatz 1 SprAuG. Diesem Umstand trägt § 613 a BGB in seiner gültigen Fassung derzeit keine Rechnung, so daß nach der überwiegenden Rechtsauffassung hier eine Regelungslücke besteht.

So ist bei Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, ausdrücklich von einer "Regelungslücke" die Rede (Seiten 1230 bzw. 1232). Im Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht heißt es ebenfalls einleitend "Die Auswirkungen eines Betriebsübergangs auf Vereinbarungen sind nicht ausdrücklich geregelt. § 613a BGB beschränkt sich dem Wortlaut nach nur auf Betriebsvereinbarungen." (Kap. 590, § 28 SprAuG Rn. 34)

Eine Füllung dieser Regelungslücke und damit eine korrekte Wiedergabe der bestehenden betriebsverfassungsmäßigen Möglichkeiten ist daher im Zuge der Änderung des § 613a BGB notwendig und angebracht.